

präventi  n
im bistum münster



**KIRCHENGEMEINDE UND PROPSTEI
ST. MARIÄ HIMMELFAHRT KLEVE**

**KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM MÜNSTER**

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

der katholischen Kirchengemeinde

St. Mariä Himmelfahrt Kleve

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Situations-/ Risikoanalyse	4
3. Persönliche Eignung	5
4. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	6
Erweitertes Führungszeugnis	6
Selbstauskunftserklärung	7
5. Verhaltenskodex	8
6. Beschwerdewege	13
7. Qualitätsmanagement	17
8. Aus- und Fortbildung	17
9. Schlusswort	18
10. Anlagen	19

1. Einleitung

„Lasst die Kinder zu mir kommen.“ Mk 10,14

Dieser Satz zeigt die besondere Bedeutung, die Jesus Kindern eingeräumt hat. In seiner Nachfolge handelnd wollen auch wir Kindern und Jugendlichen Orte und Gelegenheiten bieten, an denen sie sich zu vollwertigen und selbstbewussten Personen entwickeln können.

Diesem Grundanliegen ist jegliche Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei verpflichtet.

Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept (im Folgenden wird die Abkürzung „ISK“ verwendet) hat zum einen das Ziel, so weit wie möglich zu verhindern, dass potentielle Täter im Rahmen kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit Zugang zu Kindern und Jugendlichen bekommen und sich an ihnen in welcher Form auch immer vergehen können.

Zum anderen soll das ISK Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Kinder und Jugendliche, die in anderen Zusammenhängen Opfer von sexualisierter Gewalt, Missbrauch, körperlicher oder seelischer Gewalt, Ausgrenzung oder anderen Formen der Missachtung geworden sind, in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit Orte erleben, in denen sie sich wohlfühlen und Personen kennenlernen, denen sie sich anvertrauen können.

Somit soll die Kinder- und Jugendarbeit unserer Pfarrei angstfreie Begegnungen und vertrauensvollen Umgang miteinander und mit den Begleitpersonen ermöglichen. Damit das gelingen kann und sich Kinder und Jugendliche in unseren Gebäuden, Einrichtungen und Gruppen wohl und sicher fühlen, brauchen sie vertrauensvolle Räume, in denen sie sich – vor allem auch im Falle von Grenzüberschreitungen – öffnen können. Das erfordert eine ermutigende und wertschätzende Haltung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, die sich in jedwedem Umgang mit ihnen äußert. Das bedeutet konkret:

- Mitbestimmung ist gewünscht
- Kritikfähigkeit ist gewünscht
- Wir schließen niemanden aus
- Sexualität wird nicht tabuisiert
- Zuhören, Nachfragen und Ernstnehmen ist unverzichtbar
- Kinder und Jugendliche werden so ernst genommen, wie sie sind
- Wir wollen Vertrauensperson sein
- Wir achten Grenzen
- Wir respektieren ein „Nein“
- Grenzüberschreitungen werden nicht tabuisiert, sondern adäquat angesprochen

Mit der Erstellung des ISK wurden vom Kirchenvorstand folgende Personen beauftragt:

Petra Hähn, Leiterin des KALLE Kinder- und Jugendzentrums – Ellen Rütter, Verbundleitung für die Kindertageseinrichtungen der Pfarrei – Michael Beermann, Pastoralreferent

Das ISK ist dauerhaft und in der jeweils aktuellsten Fassung auf der Internetseite www.himmelfahrt-kleve.de veröffentlicht (über den Button „Prävention“ auf der Startseite). Zudem ist es in gedruckter Form im Pfarrbüro oder über die Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen bzw. die Mitarbeiter des KALLE erhältlich. In den Gebäuden der Pfarrei (Pfarrheime, Kirchen, Kindertageseinrichtungen und im KALLE) wird durch einen Aushang auf das ISK und vor allem auf den Verhaltenskodex (s. Seite 8) hingewiesen.

Das ISK ist abgespeichert bzw. hinterlegt bei Propst Johannes Mecking, bei den o.g. Mitgliedern der Planungsgruppe und im Pfarrbüro, Kapitelstraße 12, 47533 Kleve.

Der besseren Lesbarkeit wegen verzichten wir im Folgenden auf die sprachliche Differenzierung der Geschlechter und verwenden nur die maskuline Form. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gemeint.

2. Situations-/ Risikoanalyse

Die Situations-/ Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob und wo Risiken oder Schwachstellen in der Pfarrei bestehen, die die Ausübung von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt ermöglichen oder gar begünstigen. Die Auseinandersetzung mit vorhandenen Strukturen, dem zugrundeliegenden Konzept, den Regeln, der Organisationskultur sowie der Haltung der Mitarbeitenden steht deshalb im Vordergrund. Ziel ist es, herauszufinden, welche Maßnahmen zur Prävention grenzverletzenden Verhaltens und sexualisierter Gewalt bereits vorhanden sind und an welchen Stellen Optimierungsbedarf besteht. Es handelt sich folglich um einen Abgleich des Ist-Soll-Zustands. Die Auswertung dieser Ergebnisse bildet die Basis für das ISK unserer Pfarrei.

In der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt kommen Kinder und Jugendliche zum einen auf institutionalisiertem Wege zu uns, d.h. in den sechs Kindertageseinrichtungen Christus-König, St. Bonifatius, St. Elisabeth, St. Nikolaus, St. Lambertus und Sonnenblume sowie dem Kinder- und Jugendzentrum KALLE, zum anderen in pfarrlichen Zusammenhängen wie z.B. der Messdienerarbeit, der Erst-Katechese oder Firmvorbereitung oder bei entsprechenden Gottesdiensten. Schließlich gibt es über die Kolpingjugend und die Schützenjugend St. Georg und die Schützenjugend St. Lambertus auch verbandlich organisierte Kinder- Jugendarbeit.¹

Zu einem ersten Info-Treffen bezüglich der Situationsanalyse am 20.11.2018 sind folgende Gruppierungen / Einrichtungen eingeladen worden: Messdienerleiterrunde – Verantwortliche der Sternsingeraktionen – Leitung des Ameland-Lagers – Vertreter der Kolping-Jugend und der Schützen-Jugend - Familien-Brunch-Team – Team der Kinderkirche – Leiter des Kinderchores – Leiterinnen der sechs Kindertageseinrichtungen – Mitarbeiter des KALLE Jugendzentrums – hauptamtliche Küster – der im Bereich der Kirchengemeinde eingesetzte Schulseelsorger für die weiterführenden Schulen.

¹ Bei der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ist zu beachten, dass hier sowohl die Kirchengemeinde als auch der jeweilige Verband ein je eigenes ISK erstellt hat. Ggfs. müssen die konkreten Zuständigkeiten zwischen dem Verband und der Pfarrei abgesprochen werden.

Die KatechetInnen der Erst- bzw. Firmkatechese wurden nicht eingeladen, da es sich um einen stetig wechselnden Kreis handelt, und zudem die Bereiche durch ein Mitglied im Planungsteam bzw. den in anderen Bezügen eingeladenen Diakon abgedeckt sind.

Bei der Beschäftigung mit dem sog. „Wimmelbild Pfarrei“ (vgl. Anlage 1) in kleinen Gruppen wurde deutlich, dass es neben klar definierbaren „no-go-Situationen“ auch solche Situationen gibt, die grenzwertig sind bzw. einer konkreten Klärung bedürfen. Die Lebenswirklichkeit im Bereich Kindertageseinrichtungen wird durch das Wimmelbild gar nicht dargestellt – hier ergaben sich schnell eine Reihe von konkreten Fragen und potentiellen Problemen:

- Wie kontrollieren die Kitas, wer die Kinder abholt?²
- Wie ist der Umgang mit verschiedenen Nationalitäten und sich daraus ergebenden kulturellen Unterschiedlichkeiten?
- Wie gehen die Kitas mit Besuchern bzw. externem Personal um (Essensanlieferung, Handwerkern, Lese-Muttis etc.)?
- Wie ist das Wickeln von Kleinkindern zu bewerten (potentieller Eingriff in die Intimsphäre)?
- Umgang mit „Doktorspielen“ / Kindern, die sich z.B. zum Planschen ausziehen etc.

Bei der genannten Einstiegsrunde wurde auch erkennbar, dass es in dem Bereich „Kinder trösten / in den Arm bzw. auf den Schoß nehmen“ einen sehr schmalen Grat zwischen notwendiger Zuwendung zum Kind und potentieller Grenzverletzung gibt.

Im Anschluss wurde bei dem 1. Info-Treffen gesammelt, welche Gruppierung / Einrichtung in welcher Häufigkeit bzw. Regelmäßigkeit und in welchen Räumen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen hat. Auch wurde festgehalten, wer außer den eigentlichen Mitgliedern / Mitarbeitern noch potentiellen Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen hat (vgl. Anlage 2).

Die Erkenntnisse des Abends sind in die Überlegungen bei der Erstellung des ISK eingeflossen. Es bietet sich an, für einen regelmäßigen Abgleich zwischen Ist- und Soll-Zustand ein vergleichbares Treffen in einem noch zu definierenden Abstand anzusetzen.

3. Persönliche Eignung

Alle diejenigen, die in unserer Kirchengemeinde im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind, müssen dafür nicht nur fachlich geeignet sein, sondern auch über eine persönliche Eignung verfügen, und sie dürfen keine Straftaten im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 PräVO verübt haben.

Um die persönliche Eignung sicherzustellen, geht die Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt aktiv folgende Schritte:

² Diese Frage ist auch in anderen pfarrlichen Kontexten sorgfältig zu beachten, z.B. bei der Sternsingeraktion, Veranstaltungen der Erst-Katechese etc.

Haupt- und Nebenberufliche, Honorarkräfte

- Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in Bewerbungs- und Personalgesprächen thematisiert.
- Der Dienstgeber lässt sich bei der Einstellung und alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis von den Mitarbeitern vorlegen.
- Die für uns haupt- und nebenberuflich tätigen Personen bzw. Honorarkräfte unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung sowie den Verhaltenskodex der Kirchengemeinde.
- Alle haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sowie Honorarkräfte in unserer Kirchengemeinde werden gemäß den Vorgaben der Präventionsordnung des Bistums Münster regelmäßig zum Thema „sexualisierte Gewalt“ geschult.

Ehrenamtliche

- Ehrenamtlich engagierte Personen unterschreiben den im ISK formulierten Verhaltenskodex (s. Seite 8).
- Ehrenamtlich engagierte Personen, die regelmäßige, dauerhafte Treffen mit einer festen Gruppe von Kindern oder Jugendlichen durchführen oder eine Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten bzw. anderen Aktionen mit gemeinsamen Übernachtungen innehaben, legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Alle ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen in unserer Kirchengemeinde werden gemäß den Vorgaben der Präventionsordnung des Bistums Münster regelmäßig zum Thema „sexualisierte Gewalt“ geschult.

4. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Erweitertes Führungszeugnis

Gemäß § 5 der Präventionsordnung verlangt die Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt von allen Hauptamtlichen wie Erzieherinnen und Erziehern, Küster, Kirchenmusikern, Gärtnern bzw. Putzkräften in den Kindertagesstätten, Hausmeistern und den Pfarrsekretärinnen sowie ehrenamtlich im Kinder- und Jugendbereich Tätigen vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis.

Kosten, die durch die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses beim Einwohnermeldeamt des Erstwohnsitzes entstehen, werden vom Dienstgeber bzw. der Kirchengemeinde gegen Vorlage einer Quittung erstattet.

Für die beim Bistum Münster angestellten haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter werden die erweiterten Führungszeugnisse durch die Personalabteilung des bischöflichen Generalvikariates Münster eingesehen und regelmäßig angefragt.

Für alle bei der Kirchengemeinde angestellten Haupt- und Nebenamtlichen werden die Führungszeugnisse durch die Personalabteilung der Zentralrendantur Kleve eingesehen. Alle 5 Jahre werden die Mitarbeitenden aufgefordert, ein aktuelles Zeugnis vorzuzeigen.

Die in der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich Tätigen werden durch **die/den Präventionsbeauftragte/n der Kirchengemeinde** (siehe Seite 14) alle 5 Jahre schriftlich aufgefordert, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Die Einsicht in das Führungszeugnis von Ehrenamtlichen wird durch die Präventionsfachkraft der Pfarrei in einem entsprechenden Dokumentationsbogen festgehalten (s. Anlage 3).

Eine Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses findet sich im Anhang (Anlage 4).

Selbstauskunftserklärung

Über das erweiterte Führungszeugnis hinaus werden gemäß §2 Abs. 7 der Präventionsordnung des Bistums Münster alle hauptamtlich Mitarbeitenden, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen zu tun haben, aufgefordert, einmalig eine Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben. Diese wird vom kirchlichen Rechtsträger (z.B. Bistum, Kirchengemeinde etc.) verwaltet und aufbewahrt; datenschutzrechtliche Bestimmungen werden dabei selbstverständlich beachtet.

Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet die Erklärung, dass zurzeit kein aktuelles Strafverfahren wegen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und/oder hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen gegen einen selbst läuft. Hinzu kommt die Verpflichtung, jedes eingeleitete Ermittlungsverfahren im Hinblick auf Straftaten wegen sexualisierter Gewalt dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen.

Die Vorlage zur Selbstauskunftserklärung findet sich ebenfalls im Anhang (Anlage 5).

5. Verhaltenskodex

„Weil Du in meinen Augen teuer und wertvoll bist und weil ich Dich liebe...“ (Jesaja 43); dieser Zuspruch Gottes steht über jedem christlichen Verhalten zwischen Menschen. Entsprechend ist das christliche Menschenbild, das die unbedingte und unabänderliche Würde eines jeden Menschen propagiert, die Grundlage unseres Handelns innerhalb der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit³, aber auch in allen anderen Bereichen.

Um diese Grundhaltung in unserer Pfarrei strukturell zu verankern, definiert der folgende Verhaltenskodex wesentliche Regeln im zwischenmenschlichen Umgang.

Ziele des Verhaltenskodexes sind:

- Eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz.
- Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen.
- Den ehrenamtlich Tätigen und auch den hauptberuflich Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben und vor falschem Verdacht zu schützen.
- Den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität in unserer Kirchengemeinde zu verbessern.
- Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt soll dauerhaft im Bewusstsein aller Aktiven in unserer Pfarrei bleiben.

Wie alle Inhalte des ISK wurde der Verhaltenskodex in seiner ersten Fassung von der ISK-Arbeitsgruppe erstellt und dann den übrigen Beteiligten (Kirchenvorstand und Pfarrei-Team, Aktive in der Kinder- und Jugendarbeit) vorgelegt; deren Änderungswünsche und Ergänzungen wurden in der Folge eingearbeitet.

Wer in unserer Pfarrei in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv ist, achtet folgende Aspekte:

Wertschätzung und Respekt

- Jeder Mensch – auch jedes Kind! – wird ungeachtet seiner Herkunft, seines Aussehens, seiner politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ansichten oder anderer Äußerlichkeiten als ebenbildliches Geschöpf Gottes geschätzt. Niemand wird höher oder geringer angesehen.
- Diese Wertschätzung soll in allen verbalen und non-verbalen Kommunikationen erkennbar sein.
- Wir stellen niemanden wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Fehler oder Schwächen bloß und machen niemanden lächerlich.

³ Im Folgenden verwenden wir der besseren Lesbarkeit halber durchgehend die Formulierung „Kinder“, wenn es um die Zielgruppe der Arbeit geht. Ausdrücklich sind Jugendliche hier mit gemeint!

- Sobald sich andere nicht entsprechend verhalten, weisen wir sie darauf hin und machen deutlich, dass wir derartige Grenzverletzungen nicht tolerieren.
- Damit sich jeder frei entfalten kann, achten wir die persönlichen Empfindungen anderer (z.B. Trauer, Angst...). Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und werden nicht abfällig kommentiert.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

Sprache und Kommunikation

- Wir pflegen eine positive Streitkultur, in der unterschiedliche Meinungen ihren Platz haben und zur Sprache gebracht werden dürfen.
- Wir achten auf eine gewaltfreie Sprache.
- Wir vermeiden sexistische oder diskriminierende Äußerungen.
- Jeder wird ernst genommen; es wird jedem zugehört und jeder darf die eigene Meinung äußern, ohne unterbrochen zu werden.
- Nach Möglichkeit vermeiden wir Verallgemeinerungen, z.B. indem wir „ICH“- statt „man“-Botschaften verwenden.

Gestaltung von Nähe und Distanz / Körperkontakt

- Körperliche Nähe ist für viele Kinder ein wichtiges Signal für Wohlergehen und Zuneigung, aber auch wichtig bei Trost und Ermutigung. Gleichzeitig kann körperliche Nähe auch Ängste auslösen. Daher gehen wir sorgsam mit Körperkontakten um und achten darauf, dass niemand gegen seinen Willen berührt wird. Das gilt in besonderer Weise auch für Sport- und Spielaktionen.
- Wir gestalten unsere Beziehungen zu Menschen unserem jeweiligen pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Auftrag adäquat. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Wir reagieren sensibel und angemessen auf Körperkontakt, den Kinder suchen (umarmen, auf dem Schoß sitzen...).

Intimsphäre, äußeres Erscheinungsbild

- Wir achten darauf, andere durch unsere Kleidung nicht zu verletzen oder in unangenehme Situationen zu bringen (vor allem durch zu freizügige Kleidung oder Kleidung mit unangemessenen Aufdrucken wie z.B. sexistische, rassistische oder politische Motive).
- Bei allen Aktivitäten achten wir die Privatsphäre der anderen – niemand darf gegen den eigenen Willen etwas von sich preisgeben müssen. Vor allem in Situationen, die den Intimbereich betreffen (Benutzung von Toiletten und anderen Sanitäreinrichtungen), ist der Schutz der Privatsphäre unbedingt zu achten. Niemand darf gegen den eigenen Willen zur Körperpflege gezwungen werden („Zwangsduschen“). Gleichzeitig legen wir Wert darauf, dass niemand durch die mangelnde Hygiene einzelner beeinträchtigt wird.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen sollen Kinder von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Kindern im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Wenn bei Fahrten, wie z.B. Weltjugendtag o.ä. Abweichungen erforderlich sind, ist ein transparenter Umgang damit notwendig, indem dies zuvor mit den Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.
- Übernachtungen von Kindern in den Privatwohnungen von Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Kindern muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.
- Kofferkontrollen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und dann nur im Beisein der betroffenen Person von – nach Möglichkeit zwei – erwachsenen Begleitern durchgeführt werden.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Verwendung von Methoden und Materialien

- Wir achten bei der Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und keine persönlichen Grenzen überschritten werden.
- Sogenannte „Mutproben“ oder „Gruselnachtwanderungen“ sind nicht erlaubt, selbst wenn die ausdrückliche Zustimmung der Kinder vorliegt.
- Wir nutzen die sozialen Medien zum Zwecke der Kommunikation und des Informationsaustausches. Wir missbrauchen sie nicht, um unangemessene Nähe zu einzelnen Schutzbefohlenen aufzubauen.
- Filme, Tonerzeugnisse, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Beim Abspielen von Musik oder Filmen achten wir auf die dort zu hörenden/zusehenden Inhalte; gewaltverherrlichende, sexistische oder wie auch immer diskriminierende Lieder, Filme, Videospiele etc. haben bei uns keinen Platz.

- Niemand wird gegen den eigenen Willen fotografiert/gefilmt⁴.
- Wir achten darauf, dass Foto-, Video- oder Audioaufnahmen nur dann im Internet bzw. auf sozialen Plattformen veröffentlicht werden, wenn alle daran Beteiligten und deren Erziehungsberechtigten dem ausdrücklich zustimmen und im Übrigen sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, insbesondere das Recht am eigenen Bild.
- Verantwortliche, die mitbekommen, dass jemand gegen den eigenen Willen fotografiert/gefilmt worden ist, haben das Recht, auf einer Löschung dieser Aufnahmen zu bestehen und diese zu kontrollieren.

Verhältnis zwischen Betreuern/Verantwortlichen und Kindern

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese dürfen nicht abgeschlossen werden.
Hierbei ist uns bewusst, dass das in der Seelsorge und Beratung geltende Prinzip der „geschlossenen Tür“ (zur Wahrung der Vertraulichkeit) und der Grundsatz der Transparenz (kein Kind soll sich alleine in einem geschlossenen Raum mit einer erwachsenen Person aufhalten) einander widersprechen. Hier ist ein sorgsames Abwägen durch die handelnden Personen und eine klare Absprache mit dem beteiligten Kind zwingend notwendig.
- Wir nutzen Machtpositionen nicht aus.
- Intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Betreuern und Schutzbefohlenen reflektieren wir regelmäßig auf möglichen Machtmissbrauch.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube, sind zu unterlassen, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke und finanzielle Zuwendungen sind zweckfrei und dürfen nicht gegeben werden, um etwas zu erwirken; dadurch verhindern wir emotionale Abhängigkeiten.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige durch eine einzelne Betreuungsperson sind nicht erlaubt.

Disziplinierungsmaßnahmen und Sanktionen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Falls aufgrund von Fehlverhalten Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen und angemessen, konsequent und für den Bestraften zeitnah und situationsbezogen sind.

⁴ Bei Großveranstaltungen gilt die Teilnahme an der Veranstaltung als Zustimmung, sofern im Vorfeld ausdrücklich auf das mögliche Erstellen von Foto- bzw. Filmaufnahmen hingewiesen worden ist.

Folgen von Regelverstößen

Wenn Kinder oder Jugendliche im Rahmen pfarrlicher Aktionen gegen eine der aufgestellten Verhaltensregeln verstoßen, sind die Verantwortlichen gehalten, dieses Fehlverhalten mit dem Betroffenen und bei größeren Verstößen auch mit allen übrigen an der Aktionen beteiligten Kindern zu besprechen. Darüber sind die Erziehungsberechtigten zeitnah zu informieren. Im Wiederholungsfall können Kinder vorübergehend oder dauerhaft von pfarrlichen Aktionen ausgeschlossen werden.

Verletzen ehrenamtliche Verantwortliche (z.B. Gruppenleiter) den Verhaltenskodex, sind betroffene Kinder bzw. deren Erziehungsberechtigten angehalten, das dem/der Präventionsbeauftragten der Pfarrei (s.u.) zu melden. Diese/r führt dann ein klärendes Gespräch mit der entsprechenden Person. Bei schweren Verstößen oder im Wiederholungsfall können ehrenamtliche Verantwortliche von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen werden.

Verletzen hauptamtliche Verantwortliche den Verhaltenskodex, ist das dem/der Präventionsbeauftragten der Pfarrei oder – sollte er/sie selber betroffen sein – dem leitenden Pfarrer als Dienstvorgesetzten zu melden. Es folgt ein klärendes Gespräch mit der entsprechenden Person, in dem mögliche dienstrechtliche Konsequenzen benannt werden. Bei schweren Verstößen oder im Wiederholungsfall werden im Rahmen des geltenden Arbeitsrechts entsprechende Konsequenzen gezogen.

Wer erhält den Verhaltenskodex und wie wird er veröffentlicht?

Wer in unserer Pfarrei haupt- oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit als Verantwortliche/r aktiv ist, bekommt diesen Verhaltenskodex ausgehändigt und dokumentiert die Kenntnisnahme des Kodexes durch seine/ihre Unterschrift; dies wird zusammen mit den weiteren erforderlichen Unterlagen durch die Präventionsfachkraft dokumentiert.

Kinder und deren Eltern, die in unserer Pfarrei an Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen, werden auf den Verhaltenskodex hingewiesen. Der Verhaltenskodex sollte eigens mit ihnen thematisiert werden, so dass nach Möglichkeit alle darum wissen und mit dem Kodex umgehen können.

Auf diesen Verhaltenskodex verweisen wir in den Gebäuden der Pfarrei (Pfarrheime, Kirchen, Kindertageseinrichtungen und im KALLE) durch einen Aushang. Auf Anfrage wird eine gedruckte Fassung ausgegeben.

6. Beschwerdewege

Das Einrichten von Beschwerdewegen hilft dabei, ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten herzustellen (PrävO § 7).

Es bedarf hierbei einer gelebten Kultur, in der Kritik und Lob von allen in der Kirche Tätigen gehört und ernst genommen werden. In den Kindertageseinrichtungen unserer Pfarrei gibt es klar definierte Beschwerdewege. Darüber hinaus ist dies ein Thema, das in der Pfarrei der Bearbeitung in allen verantwortlichen Gremien bedarf, aber auch von allen in der Kirche Tätigen mit Leben gefüllt werden muss.

Verhalten bei einem Verdacht auf Grenzverletzung / sexualisierte Gewalt

Sollte durch eigenes Beobachten oder durch die Erzählung einer dritten Person der Verdacht entstehen, dass eine Grenzverletzung oder gar ein Fall sexualisierter Gewalt vorliegen könnte, ist folgender Handlungsleitfaden zu beachten.

Wichtig ist es dabei, Folgendes zu beachten: In einer Situation, in der man mit einem Verdacht auf sexuelle Gewalt konfrontiert ist, sind Sprachlosigkeit und das Gefühl der Hilflosigkeit normal und kein Zeichen von Versagen. Es ist wichtig, in dieser Situation für eine persönliche Entlastung zu sorgen.

Ebenso wichtig: **Der Verdacht auf ein Fehlverhalten durch eine Person bedeutet nicht zwangsläufig, dass ein Fehlverhalten tatsächlich stattgefunden hat.** Auch wenn jedem Verdacht unbedingt nachgegangen werden muss, ist doch auch die Gefahr der Rufschädigung für die betroffene Person im Blick zu behalten!

Handlungsleitfaden⁵

1. Ruhe bewahren

Bei einem Verdacht ist es wichtig, Ruhe zu bewahren und nicht in Panik zu verfallen. Als erstes ist zu prüfen, woher der Verdacht kommt. Durch überlegtes Handeln können Fehlentscheidungen vermieden werden.

2. Kontakt aufnehmen

Es ist wichtig, mit einem Verdacht oder einem unguuten Gefühl nicht allein zu bleiben. Als Ansprechpartner kommen die unten aufgeführten Personen in Frage. Gemeinsam sollte abgewogen werden, welche nächsten Schritte zu tun sind.

3. Prüfen

Sollten Sie nach Rücksprache mit einer entsprechenden Ansprechperson zu dem Schluss kommen, dass es einen sofortigen Handlungsbedarf gibt, ist in jedem Fall die Präventionsfachkraft zu benachrichtigen. Diese leitet bei Bedarf die weiteren Schritte ein. Wenn es zu weiteren gefährdenden Situationen kommen kann, sollte nach Maßgabe der

⁵ Mehrere Handlungsleitfäden für verschiedene Situationen sind im Anhang als Anlage 7 zu finden.

Fachberatung des Bistums weiter vorgegangen werden. Je nach Sachlage sind Leitungspersonen, Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden und die Ansprechpartner des Bistums zu informieren. Dabei müssen die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden.

4. Dokumentieren

Der gesamte Prozess sollte in allen Schritten sorgfältig dokumentiert werden. Das hilft, die Einzelheiten später nachvollziehen zu können und kann in einem möglichen Strafverfahren hilfreich sein.

5. Reflexion

Es ist wichtig, den gesamten Prozess und die getroffenen Entscheidungen abschließend zu reflektieren. Dazu sollte auf das persönliche Befinden und ggfs. die Situation im Team geschaut werden. Sinnvoll kann es sein, dazu externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen bedeutet dieser Handlungsleitfaden, dass als erster Schritt bei einem Verdacht die verantwortliche Person der Aktion / Einrichtung zu informieren ist, z.B. die Lager- oder Messdienerleitung, die Verbundleitung, KiTa-Leiterin usw. Sollte die verantwortliche Person selbst betroffen sein, sprechen Sie eine für Sie vertraute nächste Bezugsperson an.

Die von Ihnen angesprochene Person wendet sich bei weiterem Verdacht oder bei Unsicherheit an die Präventionsfachkraft. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen besprochen. Im Falle von Unsicherheit kann hier auf externe Hilfe, z.B. von Beratungsstellen, zurückgegriffen werden. Alle Schritte, die unternommen werden, sollten kurz dokumentiert werden (mit Datum). Nach Abschluss des Prozesses sollte dieser und die getroffenen Entscheidungen mit der betroffenen Gruppe / den betroffenen Personen reflektiert werden. Hilfreich ist hier ebenfalls das Hinzuziehen externer Hilfe.

Grundsätzlich gilt: alle Gespräche werden vertraulich behandelt und unterliegen der Schweigepflicht!

Übersicht der Ansprechpersonen

1. Verantwortliche Person der entsprechenden Aktion / Einrichtung
ggfs. eine für Sie vertraute nächste Bezugsperson
2. Präventionsfachkräfte (PFK)

Für die Kirchengemeinde
Pastoralreferent Michael Beermann
Kapitelstraße 12, 47533 Kleve
0170 5740851
beermann-m@bistum-muenster.de
Zweitkraft:
Petra Hähn, 0172 2649524
petra.haehn@jz-kalle.de

Für die Kindertagesstätten
Ellen Rütter
Kapitelstraße 12, 47533 Kleve
0160 2291665
ruetter-e@bistum-muenster.de

3. „Insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft“

Name: Ellen Rütter
Kapitelstraße 12
0160 2291665
ruetter-e@bistum-muenster.de

4. **Bei einem konkreten Vorfall oder sollte die Präventionsfachkraft betroffen sein:**

Propst Johannes Mecking
Kapitelstraße 12, 47533 Kleve
mecking@bistum-muenster.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten außerhalb der Pfarrei:▫ **Bischöfliche Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt**

Ann-Kathrin Kahle und Beate Meintrup
Rosenstraße 17
48143 Münster
Tel: 0251 / 495 17 010 oder 0251 / 495 17 011

▫ **Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Bistum Münster**

Bernadette Böcker-Kock
Tel: 0151 / 63 404 738
Bardo Schaffner
Tel: 0151 / 43 816 695

▫ Nummer gegen Kummer: 0800 / 111 0 333

▫ Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs: 0800 / 22 555 30

Staatliche Behörden:

▫ Bezirksdienst: Polizeidienststelle Kleve
Kanalstraße 7
47533 Kleve
Telefon: 02821 / 504-0

▫ Polizeinotruf: 110

▫ Opfertelefonnummer der Kreispolizeibehörde: 02823 / 108-1999

▫ **Jugendamt der Stadt Kleve**

Lindenallee 33
47533 Kleve
Tel: 02821 / 84620
Mail: jugendundfamilie@kleve.de | Elke.Laukens@kleve.de
www.kleve.de/de/inhalt/allgemeiner-sozialer-dienst/

Beratungsstellen und Hilfsangebote**▫ Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster – Beratungsstelle Kleve**

Turmstraße 36b

47533 Kleve

Tel: 02821 / 22891

Mail: efl-kleve@bistum-muenster.dewww.efl-bistum-ms.de**Internet:****▫ Prävention sexualisierter Gewalt im Bistum Münster**www.praevention-im-bistum-muenster.de**▫ Seiten des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs**www.beauftragter-missbrauch.de**▫ Informationen des BDKJ**www.bdkj.de/themen/missbrauch-und-praevention**▫ Seite für Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern bzw. Jugendlichen spüren und nicht zu Täter/Innen werden wollen**www.kein-taeter-werden.de**▫ Beratungsstellenfinder, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen**www.nina-info.de**▫ Informationen und Materialien der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz NW e.V.**www.thema-jugend.de**▫ Aufklärung über die Rechte und über sexuellen Missbrauch für Jungen und Mädchen zwischen 8 und 12 Jahren**www.trau-dich.de

7. Qualitätsmanagement

Die Durchführung einer Risikoanalyse sowie das Erstellen eines ISK tragen zur Qualität einer Pfarrei bei, da sich die Beteiligten intensiv mit den Bausteinen des ISK und damit auch mit dem Schutz gegen sexualisierte Gewalt auseinandersetzen. Sie werden so für dieses Thema sensibilisiert und nach außen hin wird deutlich, dass dies einen wichtigen Stellenwert in der Pfarrei hat.

Nach der Präventionsordnung (vgl. PräVO § 8) soll das ISK nach folgenden Vorkommnissen überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden:

- Nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt
- Bei strukturellen Veränderungen (wie z.B. Pfarrerwechsel)
- Spätestens alle fünf Jahre

Die Methodik dabei, sprich ob mit Fragebögen, Wimmelbildern oder anderen Methoden gearbeitet werden soll, wird entsprechend der pfarrlichen Situation überlegt.

Die Überarbeitung des ISK übernimmt die Präventionsfachkraft oder eine/mehrere durch diese beauftragte Person/en.

Folgende Personen sind als Präventionsfachkräfte in der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Kleve beauftragt:

Für die Kirchengemeinde

Pastoralreferent Michael Beermann

Kapitelstraße 12, 47533 Kleve

0170 5740851

beermann-m@bistum-muenster.de

Zweitkraft:

Petra Hähn, 0172 2649524

petra.haehn@jz-kalle.de

Für die Kindertagesstätten

Ellen Rütter

Kapitelstraße 12, 47533 Kleve

0160 2291665

ruetter-e@bistum-muenster.de

8. Aus- und Fortbildung

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen in der Pfarrei, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen haben, müssen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt aus- und fortgebildet werden (siehe PräVO § 9). Dabei gilt es zu prüfen, welcher Personenkreis in welchem Umfang geschult wird. Hierbei hilft die Übersicht, die im „Curriculum für die Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster“ zu finden ist. Hier finden sich ebenfalls die Ziele, die Inhalte sowie der Umfang der Schulungen. Dieses Curriculum ist im Anhang dieses ISK zu finden (Anlage 6).

Hier eine Übersicht darüber, welche Personengruppen an welcher Schulung bzw. Informationsveranstaltung teilnehmen soll:

Intensivschulung (12 Std.)	Basisschulung (6 Std.)	Informationsveranstaltung (3 Std.)
<ul style="list-style-type: none"> • Hauptberufliche Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit • Personen mit Leitungsfunktion, Personalverantwortung, Ausbildungs- oder Strukturverantwortung • Praktikanten im Anerkennungsjahr, Praxissemester oder von der Fachoberschule (FOS) • Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit <p>(bei regelmäßigem, täglichem oder mehrmals wöchentlichem Kontakt)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit • Personen, die eine nebenberufliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit haben • Personen im Vorpraktikum oder Orientierungspraktikum • Personen im Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilligen Sozialem Jahr (FSJ), Freiwilligen Ökologischem Jahr (FÖJ) <p>(bei regelmäßigem Kontakt -ab mindestens drei Monaten- bzw. kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung)</p> <p>Folgende Personengruppen fallen darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder-, Jugend- und Messdienerleiter, - Ferienfreizeitbetreuer - Ehrenamtliche in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, - Ehrenamtliche im Jugendverband - Kindergottesdiensthelfer - Mitarbeiter in Schulen bei der Hausaufgabenbetreuung oder AG-Leitung - ehrenamtliche Leiter von Musikgruppen, Chören, Theatergruppen, Kinder- und Krabbelgruppen... 	<ul style="list-style-type: none"> • Katecht*innen in der Erst- bzw. Firmkatechese • Mitarbeitende in der Bücherei • Mitarbeitende mit sporadischem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen • Ehrenamtliche mit sporadischem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

9. Schlusswort

Nachdem das vorliegende ISK eingehend erarbeitet und durch Ergänzungen aus der Praxis erweitert worden ist, wurde es durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt unter Leitung von Propst Johannes Mecking am 26.11.2019 in Kraft gesetzt.

10. Anlagen

Anlage 1 – Wimmelbild Pfarrei (Einstieg in das 1. Info-Treffen am 20.11.2018)



Anlage 2 – Auflistung der Einrichtungen / Gruppierungen etc. (1. Info-Treffen am 20.11.2018)

Einrichtung	Häufigkeit/ Kontakt?	Wo?	Wer noch?
Pastorale Seelsorge Schule	Täglich montags bis freitags -> Einzelgespräche in geschlossenen Räumen (einsehbar? / 2. Person informieren)	- Klassenräume - Flure - Schulhof, Ecken - Sprechzimmer - Kirchen	- Lehrer/innen - Mensa. - Sozialarbeit/ Ganzttag - Hausmeister + Helfer - Besucher/ Freunde
Stiftskirche (Küster)	- 1 x wöchentlich	- Kirche - Sakristei	- Altardienste - „Liturgische“ Dienste - Kirchenbesucher, Touristen, Wallfahrer - Angehörige Ministranten - Handwerker, Lieferanten - WC´s- Gäste
Lambertus-Kirche (Küsterin)	- 1 x wöchentlich, sonntags	- Sakristei - Kirche	- Lektoren/ Kommunionhelfer - Organisten - Priester / Diakone
Christus-König-Kirche	- in der Regel wöchentlich	- Sakristei - Messdienerraum - Kirche	- Zelebrant/ Diakon/ Pastoralreferent - andere Messdiener - Lektoren/ Kommunionhelfer - Organisten
Kita St. Lambertus Donsbrüggen	- täglich (mo. – frei)	- sämtliche Räume im Kiga - außer Personaltoilette + Abstellraum	- Gärtner - Kirchenangestellte - Lieferanten (Essen + Milch) - neue Eltern - EB, Lehrer, FFS - Zahnarzt/ - pflege - Praktikanten - Handwerker/ Hausmeister
Kita St. Nikolaus	- täglich mo. – frei. - 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr	- alle Räume - Gruppe + Nebenraum - Kreativraum - Turnhalle - Ruheraum	- Raumpflegerin - externe Berater (Zahnärztin, Dozenten, FBS, Caritas) - Großeltern, Tagesmütter - Vorleseoma - Gärtner

Einrichtung	Häufigkeit/ Kontakt?	Wo?	Wer noch?
			<ul style="list-style-type: none"> - Handwerker - Besucher - Praktikanten
Kita St. Bonifatius	<ul style="list-style-type: none"> - jeden Tag - mehrere Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> - alle Räume - außer Personaltoilette, Gerätehäuschen 	<ul style="list-style-type: none"> - Reinigungsfee, Gärtner - Milchlieferanten/ Essenlieferant - Postbote - Praktikanten/ Lehrer - Nikolaus, St. Martin, Karnevalsprinz - Schulen - Therapeuten/ Ärzte/ Zahnarzt - Dolmetscher - Anmeldungen - Handwerker - Pastor/ Priester - Kidix-Gruppe
Kita St. Elisabeth	<ul style="list-style-type: none"> - täglich 	<ul style="list-style-type: none"> - alle Räume in der Kita - außer Personaltoilette, Dusche, Putzmittelraum 	<ul style="list-style-type: none"> - Raumpflegerin/ Gärtner - Frühstückshelfer - andere Eltern - Kirchenangestellte - St. Martin, Nikolaus - Lieferanten - Bewohner vom Herz-Jesu-Kloster - Lehrer - Polizei/ Feuerwehr - Zahnarzt - Märchentante - Frau Shobel/ Hühnerfarm - Nachbarn - Handwerker - Praktikanten/ Schüler
Kita Sonnenblume	<ul style="list-style-type: none"> - täglich 	<ul style="list-style-type: none"> - alle Räume - außer der Personaltoilette Kellerräume 	<ul style="list-style-type: none"> - Gärtner - Milchmann, Essenslieferant - Nikolaus, St. Martin - Pastoralreferent - Praktikanten, Lehrer

Einrichtung	Häufigkeit/ Kontakt?	Wo?	Wer noch?
			<ul style="list-style-type: none"> - Frühförderstelle - „Besichtigungseltern“ - Handwerker - Reinigungskraft
Familienzentrum Christus König	<ul style="list-style-type: none"> - täglich - außer Wochenende 	<ul style="list-style-type: none"> - Gruppenräume, Nebenräume - Therapieräume - Funktionsräume - Garten/ Außengelände 	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiter/innen der Kita - Eltern/ Familienmitglieder - Propst - externe Therapeuten - Berater/innen - Praktikanten - Babysitter, Tagesmütter, etc. - Küchenkraft - Reinigungskräfte, Besucher
Messdiener/innen- Runde	<ul style="list-style-type: none"> - 1x wöchentlich – Gruppenstunde - 1 x Monat – Gruppenleiterrunde - unregelmäßige Messdieneraktionen - unregelmäßige Firm-Treffen - Sternsinger-Aktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Stiftskirche - Christus König Kirche - Klösterchen (auch Garten) - KALLE - div. Freizeitparks/Übernachtungen! 	<ul style="list-style-type: none"> - (Halb-)Leitung der MD - Freund (der unterstützt) - Firmkatecheten - Sternsingerbetreuer
Amelandlager	<ul style="list-style-type: none"> - 2 Wochen - 1x im Jahr - ganztägig - 8 -14 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinschaftsraum - Schlafräume - Außenbereich 	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuer/innen - Küchenmuttis/ - väter - Besucher
KALLE Kinder- & Jugendzentrum	- jeden Tag / mehrmals	<ul style="list-style-type: none"> - alle Räumlichkeiten - außer Toiletten (Personal) 	- alle die wollen
„Ons Lind“ – Gemeinderaum	-	<ul style="list-style-type: none"> - alle Räume - außer Toiletten 	<ul style="list-style-type: none"> - erwachsene Besucher - Jugendliche
Familien-Treff im Kapuzinerkloster	ca. 1x im Quartal ca. 12-20 Kinder von 0 – ca. 8 Jahre	Kapuzinerkloster	Eltern, Diakon Leukers
Kinderkirche	max. 1x im Monat ca. 10 Kinder von 5 – ca. 13 Jahre	Unterstadtkirche & Sakristei	Küster
Kinderchor			
Sternsinger			

Anlage 3 - Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII

Anlage 4 Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe XY gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der MitarbeiterIn

Nachname des/der MitarbeiterIn

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift des/der MitarbeiterIn

Anlage 4 – Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Kinder- und JugendgruppenleiterIn	GruppenleiterIn; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.
(Aus-) HilfsgruppenleiterIn	Spontane Tätigkeit als GruppenleiterIn, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e LeiterIn spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Ehrenamtliche MitarbeiterInnen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum,	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, Reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
JHA VertreterInnen	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtlicher Hausmeister, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
MitarbeiterInnen bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst im Jugendtreff	Reine Thekenarbeit; Mitarbeit im Jugendtreff	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden TeilnehmerInnen aus.
Ehrenamtliche BetreuerInnen/MitarbeiterInnen/ LeiterInnen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.

Anlage 5 - **Selbstauskunftserklärung**



**Selbstauskunftserklärung
gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bistum Münster**

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 22 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 6: „Curriculum für die Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster“

Curriculum für die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im Bistum Münster

Den Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt (Präventionsschulungen) im Verantwortungsbereich des Bistums Münsters liegt ein verbindliches Schulungskonzept zugrunde. Die einzelnen Schulungsmaßnahmen setzen sich aus unterschiedlich intensiven, thematisch-inhaltlichen Modulen zusammen, die eine zielgruppengerechte Qualifizierung ermöglichen.

1. Ziele der Präventionsschulungen

Ziele der Präventionsschulungen mit Blick auf die Teilnehmer/innen sind:

- Die Teilnehmer/innen verfügen über rechtliches und fachliches (Basis-)Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell zu sexualisierter Gewalt.
- Die Teilnehmer/innen sind sensibilisiert für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt. Sie wissen um die Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt, verhalten sich reflektiert, fachlich adäquat, respektvoll und wertschätzend gegenüber Kindern und Jugendlichen.
- Die Teilnehmer/innen kennen (institutionelle) Präventionsmaßnahmen, sind handlungsfähig bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen. Sie wissen um Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

2. Inhalte der Schulungen

Abgestimmt auf die differenzierten Schulungsbedarfe der Zielgruppen nach den § 2 Abs. 7 der Präventionsordnung sind insbesondere folgende Themenbereiche in unterschiedlicher Intensität zu behandeln:

1. Angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis,
2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
3. Psychodynamiken der Opfer,
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen,
5. Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
6. Eigene soziale und emotionale Kompetenz,
7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
8. Verfahrenswege bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt,
9. Informationen zu notwendigen und angemessenen Hilfe für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
10. Sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen untereinander.

Durch die Schulungsmaßnahmen soll eine innere Haltung aufgebaut werden, die zu einem kompetenten Handeln befähigt.

Die Inhalte des Schulungskonzeptes sind in Form einer Arbeitshilfe aufbereitet. Die Arbeitshilfe kann von den Rechtsträgern nach § 1 Präventionsordnung für eigene Schulungen verwandt werden. Unter Berücksichtigung der verbindlichen inhaltlichen Mindeststandards für die zu behandelnden Themenbereiche können von den einzelnen Rechtsträgern nach Absprache mit der/dem Präventionsbeauftragten auch eigene Schulungsmaßnahmen konzipiert und durchgeführt werden.

3. Umfang der Schulungen

Intensiv-Schulungen haben einen Umfang von **zwölf Zeitstunden**.

Mitarbeitende in **leitender Verantwortung**, tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt und umgesetzt werden kann. Diese Bestimmung ist unabhängig von Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Mitarbeitende mit einem **intensiven**, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen **Kontakt** mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensiv-Schulung gründlich geschult werden.

Basis-Schulungen haben einen Umfang von **sechs Zeitstunden**.

Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden **Kontakt** mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basis-Schulung geschult werden.

Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Kindern und/oder Jugendlichen haben zu schulen.

Alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadischen Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, werden gründlich über das institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers informiert. In der Regel entspricht dies einem zeitlichen Umfang von drei Stunden. Die Information über das Schutzkonzept des Rechtsträgers ist Aufgabe der Leitung. Diese kann die Aufgabe an Mitarbeitende delegieren, die an einer Intensivschulung teilgenommen haben.

Der Rechtsträger entscheidet über den Umfang der Schulungen für seine Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen anhand der folgenden Übersicht:

Intensivschulung	Basisschulung
<p><u>Art der Tätigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptamtlich-/ hauptberuflich Mitarbeitende - Mitarbeitende mit Leitungsfunktion, Personalverantwortung, Ausbildungsverantwortung oder Organisationsverantwortung - Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit - Tätigkeit als Berufs- oder Fachoberschulpraktikant/in oder Praxissemstler/in 	<p><u>Art der Tätigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit/ Mitarbeit - Tätigkeit im Rahmen eines Vorpraktikums oder Orientierungs-Praktikums - Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) - Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit

<p><u>Intensität und Dauer</u> - regelmäßiger, täglicher oder mehrmals wöchentlicher Kontakt</p>	<p><u>Intensität und Dauer</u> - regelmäßiger Kontakt (ab mindestens 3 Monaten) oder kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung</p>
---	---

4. Verantwortung

Die Verantwortung, bzw. Federführung für die (regionale) Koordination, Ausgestaltung und Abstimmung der Schulungsangebote liegt bei den von den jeweiligen Schulungsanforderungen betroffenen Arbeitsbereichen (Hauptabteilungen) im Bischöflichen Generalvikariat.

5. Referenten/Referentinnen für Präventionsschulungen

Die Ausbildung der autorisierten Fachkräfte für Präventionsschulungen hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwölf Zeitstunden. Autorisierte Fachkräfte für Präventionsschulungen können Intensivschulungen und Basisschulungen leiten.

Ausschließlich für die Basisschulungen in der Kinder- und Jugendarbeit werden zusätzlich Teamer/innen für Präventionsschulungen ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt in der Durchführungsverantwortung der Hauptabteilungen des Bischöflichen Generalvikariats durch Fachkräfte aus der Beratungs- bzw. Präventionsarbeit oder durch erfahrene Fachkräfte für Präventionsschulungen. Sie hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwölf Zeitstunden.

Alle Fachkräfte für Präventionsschulungen und Teamer/innen für Präventionsschulungen müssen während ihrer Ausbildung oder vor ihrer Ausbildung an einer Präventionsschulung teilgenommen haben.

Schulungsreferenten/innen verpflichten sich vier (zwölfstündige oder sechsstündige) Schulungen innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Sie müssen innerhalb von zwei Jahren an einer Fortbildungsveranstaltung der Stabsstelle Prävention teilnehmen.

Anlage 7: „**Augen auf. Hinsehen und schützen**“



AUGEN AUF.

Hinsehen und schützen

Materialien für Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

präventi  n
im bistum münster

 KATHOLISCHE
KIRCHE
BISTUM MÜNSTER

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene
Rosenstraße 17, 48143 Münster
Fon 0251 495-443
jugend@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de/jugend

Redaktion
Michael Seppendorf, Beate Willenbrink

Druck
Joh. Burlage, Münster

Satz
kampanile, Münster

Foto
Juliette* / www.photocase.de

Das verwendete Papier ist aus
100 % Altpapier hergestellt und
erfüllt dazu sämtliche Anforderungen des Umweltlabels
„Blauer Engel“ nach RAL-UZ 14.



HANDLUNGSLEITFADEN

GRENZVERLETZUNG UNTER TEILNEHMER/INNEN

Was tun ...

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen
zwischen Teilnehmer/innen?

▼
Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

▼
Situation klären! Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

▼
Offensiv Stellung beziehen
gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

▼
Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder
einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

▼
Information der Eltern ...
bei erheblichen Grenzverletzungen!

▼
Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

▼
Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)-entwickeln.
Präventionsarbeit verstärken!

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

❌ Nicht drängen!

Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

❌ Keine „Warum“-Fragen verwenden!

❌ Keine logischen Erklärungen einfordern!

❌ Keinen Druck ausüben!

❌ Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!

Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

✅ Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

✅ Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

✅ Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

✅ Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!

„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

✅ Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!

„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– aber auch erklären –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

✅ Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!



NACH DER MITTEILUNG

➤ **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

➤ **Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

➤ **Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!**

➤ **Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in!**

➤ Zunächst **keine Konfrontation der Eltern** des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

➤ Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne **altersgemäßen Einbezug** des jungen Menschen!

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



NACH DER MITTEILUNG

➤ **Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!**

➤ **Sich selber Hilfe holen!**

➤ Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

➤ Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.

➤ Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

➤ **Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!**

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST OPFER

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. – Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung des jungen Menschen!

– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Informationen an den/die vermutlichen Täter/in!



Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt. Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. – Vermutungstagebuch –

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen. Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST TÄTER ODER TÄTERIN

Was tun bei Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!
- Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters! Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen. – Verdunklungsgefahr –
- Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!
- Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



- **Ruhe bewahren!**
Keine überstürzten Aktionen.
- Überlegen woher die Vermutung kommt. Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. – Vermutungstagebuch –
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
- **Sich selber Hilfe holen!**
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen. Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

- Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).
- Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?

Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (Vorsichtig mit Namen umgehen, bitte.)

Gruppe

Alter

Geschlecht

Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?
(Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung!)

Wann – Datum – Uhrzeit?

Wer war involviert?

Wie war die Gesamtsituation?

Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?

Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?

Was ist als Nächstes geplant?

Sonstige Anmerkungen

ANSPRECHPERSONEN-CHECKLISTE

Nicht alle Situationen, die brenzlich sind, sind gleich als Notfälle (extreme Ereignisse) einzustufen. Dennoch ist es gut bei der Vorbereitung der Freizeit darauf zu achten, dass für schwierige Situationen und Notfälle Personen im Hintergrund sind, die euch beraten können und unterstützend tätig werden.

Vertrauensperson

an die ich mich wenden kann, an die wir uns als Gruppe oder Leiterrunde wenden können:

NAME

ANSCHRIFT

FON

MAIL

Ansprechperson des Trägers

die jederzeit erreichbar ist und bei der man sich bei Notfällen wie Unfall, medizinischer Notfall, gravierender Gesundheitsgefährdung, Todesfällen, Vorfällen von sexualisierter Gewalt melden muss:

NAME

ANSCHRIFT

FON

MAIL

Beratungsstellen

an die ich mich wenden kann:

NAME

ANSCHRIFT

FON

MAIL

DOKUMENTATIONSBOGEN

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

1. Wer hat etwas erzählt?	
(Name), Funktion, Adresse, Fon, Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Betrifft der Fall eine	
interne Situation	
externe Situation	

4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)

6. Was wurde getan bzw. gesagt?	

7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?	
Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution/Funktion	

8. Absprache	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?	

Bischöfliches Generalvikariat

Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene

Rosenstraße 17
48143 Münster

Fon 0251 495-443

jugend@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de/jugend